
Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung (gemäß Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

- Alle Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die sich in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich neu niederlassen.
- Alle in einem betreffenden förderfähigen Planungsbereich in Bayern zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten bzw. Medizinische Versorgungszentren oder genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe beschäftigen und somit ihr Versorgungsspektrum um die förderfähige Arztgruppe erweitern.

Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung erfolgt in Form einer Einmalzahlung. Er kann bei einem vollen Versorgungsauftrag **bis zu 90.000 Euro** betragen.

Unterversorgte Planungsbereiche:

Vertragsarzt bis zu 90.000 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 30.000 Euro

Drohend unterversorgte Planungsbereiche:

Vertragsarzt bis zu 60.000 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 20.000 Euro

- Liegt keiner voller Versorgungsauftrag vor, wird der Zuschuss anteilig reduziert.
- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Erteilung der Zulassung des Antragstellers nach Feststellung des Landesausschusses und der Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung Antragstellers, mindestens fünf Jahre im betreffenden Planungsbereich tätig zu sein und dabei mindestens die vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Mindestsprechstunden zu erfüllen
- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Antragsteller in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich (Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten)
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in Ziffer 3. des Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Für die Förderung aufgrund der Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten gemäß der Ziffern 4.-6. des Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds, sind die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3. bezogen auf den angestellten Arzt/Psychotherapeuten zu erfüllen.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.